

SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die
 Versicherung von Musikinstrumenten
 SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '15
 (Stand: 01.07.2015)

SL_533_0715

§ 1 Versicherte Sachen
 § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
 § 3 Ausschlüsse
 § 4 Versicherte Kosten
 § 5 Geltungsbereich
 § 6 Versicherungswert
 § 7 Vorsorgeversicherung
 § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
 § 9 Gefahrerhöhung
 § 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
 § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
 § 12 Entschädigungsberechnung
 § 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
 § 14 Entschädigungsgrenzen
 § 15 SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer
 - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
 - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - c) unbeaufsichtigt, in einem dafür geeigneten, verschlossenen und im Versicherungsschein dokumentierten Proberaum aufbewahrt werden oder
 - d) unbeaufsichtigt, in sonstigen dafür geeigneten und verschlossenen Räumen aufbewahrt werden oder
 - e) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.
 Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 d) und e) besteht nur für versicherte Sachen deren Versicherungswert insgesamt EUR 50.000,00 nicht übersteigt. Übersteigt der Versicherungswert insgesamt EUR 50.000,00 besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Versicherungsschutz gemäß Nr. 2a) bis e) besteht auch dann, wenn die versicherten Sachen dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gewerbsmäßig handelt (z.B. Instrumentenhändler, Instrumentenbauer).
- 3 Versicherungsschutz besteht außerdem gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, sofern sich die versicherten Sachen in einem
 - a) ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug oder
 - b) fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Koffer- oder Laderaum befinden.
 Für Schäden, die in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr eintreten, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt gemäß § 14 Nr. 4. auf 50.000,- €
- 4 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer eine nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte versicherte Sache wegen unwirksamen Eigentumsverwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss (fehlgeschlagene Verfügung über Eigentum / Defective Title). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in einem einschlägigen Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke¹ eingetragen ist und das Her-

¹ Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke sind z.B. das
 - Register der Koordinationsstelle für Kulturgutverlust, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, www.lostart.de
 - The Art Loss Register der International Art and Antique Loss Register Limited, First Floor, 63-66 Hatton Garden, London, EC1N8LE, www.artloss.com

§ 3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- 1 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - 2 Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - 3 Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - 4 Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 5 Schäden durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - 6 Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - 7 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 3;
 - 8 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern oder Wassersportfahrzeugen oder durch Diebstahl des Anhängers oder des Wassersportfahrzeugs selbst;
 - 9 Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - 10 Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - 11 Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung in einem Fachbetrieb;
 - 12 Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
 - 13 Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatze Felle oder gerissene Saiten;
 - 14 innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an Sound-Equipment (elektrische oder elektronische Instrumente, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstige Geräte, einschl. Zubehör wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw.). Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosionsschäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röhren- oder Fadenbruch eintreten.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer [berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für den Versand des beschädigten Instruments an einen Instrumentenbauer nach Wahl des Versicherungsnehmers durch ein Beförderungsunternehmen. Die Entschädigung ist begrenzt auf EUR 200,00 je Schadenereignis.
- 3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für die im Falle einer Reparatur oder Restaurierung auftretenden Kosten für die Überlassung eines Leihinstruments;

- b) für die Wiederherstellung von Echtheitszertifikaten und Wertgutachten, die durch einen Einbruchdiebstahl abhanden gekommen oder durch ein Feuer oder durch Vandalismus nach einem Einbruch zerstört worden sind. Aufwendungen gemäß a) und b) werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Gegenstände hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme und höchstens EUR 2.500,00 je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4 Macht der rechtmäßige Eigentümer eines versicherten Gegenstandes Herausgabeansprüche wegen unwirksamen Eigentumserwerbs (§ 2 Nr. 4) gerichtlich geltend, ersetzt der Versicherer nach vorheriger Zustimmung die notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Gerichtsverfahren. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit gibt, ihn im Prozess zu unterstützen und er sich hinsichtlich der Prozessführung der Weisung des Versicherers unterwirft. Es gilt die in § 14 Nr. 3 genannte Entschädigungsgrenze.

§ 5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 6 Versicherungswert

Der Versicherungswert

- 1 für Streichinstrumente ab EUR 10.000,00 (Meisterinstrumente) und Bögen ab EUR 5.000,00 (Meisterbögen) :
 - a) wird auf den Wert des Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen für 4 Jahre ab Begutachtung als Taxe gemäß § 76 VVG festgesetzt.
 - b) ist im Übrigen der gemeine Wert, wenn die Taxe auf Basis eines weiteren Gutachtens nicht erneuert wird;
- 2 ist für die übrigen versicherten Sachen je nach Vereinbarung der Neuwert oder der Zeitwert.
Ist der Zeitwert einer Sache bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als 40 % des Neuwerts, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert.

§ 7 Vorsorgeversicherung

Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 4 Wochen nach der Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 150.000,00 zum gemeinen Wert versichert.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragsserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;

- b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
- c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass bei Versand mit der Bahn die Auslieferung mittels "ic:kurier" erfolgt. Ab einem Wert von EUR 100.000,00 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- e) dafür Sorge zu tragen, dass Lufttransporte mit einem Wert über EUR 20.000,00 nur mit IATA - Fluggesellschaften durchgeführt werden. Die versicherten Sachen sind im Frachtbrief genau zu kennzeichnen und als "ArtWork" zu deklarieren. Ab einem Wert von EUR 500.000,00 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.

- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 und 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgebend.
- 2 Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- 3 Für beschädigte Meisterinstrumente mit einem Versicherungswert ab EUR 10.000,00 ersetzt der Versicherer gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 zusätzlich eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- 4 Für beschädigte Meisterbögen mit einem Versicherungswert ab EUR 10.000,00 zu denen eine Restwertbescheinigung von mindestens 20 % vorgelegt wird, erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme abzüglich des bescheinigten Restwertes. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die anfallenden Reparaturkosten. Der Bogen kann nach erfolgter Reparatur zum bescheinigten Restwert weiterversichert werden. Abweichend davon erfolgt bei Nachweis eines Restwertes von weniger als 20 % keine Reparaturkostenübernahme und eine Weiterversicherung des Bogens ist nicht möglich.
- 5 Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache ersetzt der Versicherer abweichend von Nrn. 2 und 3 den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen.

- 6 Sind im Falle des § 2 Nr. 4 Gegenstände wegen unwirksamen Eigentumsserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, ersetzt der Versicherer den Kaufpreis, sofern dieser den Versicherungswert nicht übersteigt. Von der Entschädigungsleistung werden etwaige Erlöse und Aufwendungsersatz abgezogen, die der Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer oder anderen Personen bereits erhalten hat. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 14 Nr. 3.

§ 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB- Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 2.500,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der Grenze von EUR 2.500,00 gilt dieser Verzicht - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - nicht.

§ 14 Entschädigungsgrenzen

- 1 Für Entschädigungsgrenzen ist grundsätzlich § 10 Nr.1 und 2 Mannheimer AB Sach '15 maßgebend.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die in § 4 genannten Entschädigungsgrenzen.
- 3 Die Höchstentschädigung für Schäden wegen unwirksamen Eigentumsserwerbs (§ 2 Nr. 4) und für Rechtskosten (§ 4 Nr.4) beträgt je Versicherungsjahr insgesamt EUR 30.000,00.
- 4 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst (§ 2 Nr. 3) in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 6:00 Uhr sind begrenzt auf EUR 50.000,00

§ 15 SINFONIMA®-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '15) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

Musikinstrumenten- versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
(Stand: 23.02.2018)



SI_534_0218

Unternehmen: Mannheimer Versicherung AG
Deutschland

Produkt: SINFONIMA®

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag / Deckungsauftrag
- Versicherungsschein
- Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15)
- SINFONIMA-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA VB-Musikinstrumente '15)
- ggf. weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Musikinstrumentenversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihren Instrumenten, finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Beschädigungen, Abhandenkommen und Zerstörung ihrer versicherten Gegenstände.

Was wird ersetzt?

- ✓ Im Schadenfall ersetzen wir den Versicherungswert. Das ist der bedingungsgemäße Wert des versicherten Gegenstandes am Tag des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bei Ihrem Versicherungsschutz müssen Sie u.a. folgendes beachten:
- ✗ Liebhaberwerte können wir grundsätzlich nicht berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Zum Beispiel:
- ! Schäden aufgrund von Abnutzung,
- ! Schäden die böswillig oder mutwillig von Ihnen oder Ihren Familienangehörigen verursacht wurden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich? Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie bei der Beantragung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie im Schadenfall unseren Anordnungen Folge zu leisten haben. Im Falle eines Diebstahls, eines Abhandenkommens, einer räuberischen Erpressung oder eines Brandschadens müssen Sie Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle oder dem zuständigen Beförderungsunternehmen erstatten. Sollten Sie Nachrichten über den Verbleib Ihres Instrumentes haben, müssen Sie diese Angaben der zuständigen Polizeidienststelle sofort mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr oder drei Jahren abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Beratungsdokumentation

1. Gesprächsdaten

Ort, Datum: Rendsburg; Datum Antragstellung Teilnehmer: Torsten Reidt und Antragsteller bzw. dessen Vertreter
 Erstkontakt: Agenturbroschüre ausgehändigt bereits Kunde Gesprächsanlass: VN wünscht ein Angebot zur Instrumentenversicherung

2. Kundendaten

Name/Vorname: siehe Antrag Geburtsdatum: _____
Adresse: _____ E-Mail: _____

3. Angaben zur Bedarfsermittlung/Kundenwünsche

a) Welche Wünsche/Bedürfnisse hat der Kunde angegeben?

Kunde fragt nach Versicherungsmöglichkeiten für seine Musikinstrumente, bzw. des Zubehörs per Mail, Telefon oder dem Besuch auf den Internetseiten der musikerversicherung.de.

b) Welche Risiken/Gefahren sollen abgesichert werden? Welche Vorsorge soll getroffen werden? Welcher Versicherungsbedarf besteht nach den Wünschen/Angaben des Kunden?

Absicherung von Musikinstrumenten und des Zubehörs gem. Angaben im Antrag einer Allgefahrenversicherung gem. Bedingungen Sinfonima / Zubehör (Bogen / Hüllen usw.) ist, wenn nicht explizit im Antrag aufgeführt, auch nicht Gegenstand der Versicherung

c) Welcher weitere Versicherungsbedarf ergibt sich im Zusammenhang mit den Wünschen/Bedürfnissen des Kunden?

keiner, da konkrete Anfrage in Bezug auf ein spezielles Produkt

4. Beratungsergebnis/Begründung des Vertreters/Kundenentscheidung

a) Empfehlung des Vertreters zu den unter Nr. 3 angegebenen Wünschen/Bedürfnissen des Kunden:

Angebot per Mail ,nach vorheriger telef. oder Mailanfrage, zur Allgefahrendeckung gem. Sinfonima Bedingungen 2009.

b) Gründe für den vom Vertreter erteilten Rat:

Angebot entspricht dem Kundenwunsch. VersSumme / Anzahl der versichernden Instrumente u. Neu- oder Zeitwertversicherung hat der Kunde selbst festgelegt. Für die Richtigkeit dieser Angaben und dem Nachweis ist der VN verantwortlich. Gleiches gilt für Angaben des Kunden, die Sonderkonditionen ermöglichen (z.B. DOV; DTKV oder Musikstudenten).

c) Kundenentscheidung

- Der Kunde folgt der Empfehlung des Vertreters.
 Der Kunde wünscht entgegen der Empfehlung des Vertreters:

Die gesetzl. vorgeschriebene Unterlagen (Komperdium /Produktinformationsblatt / Bedingungen / Klauseln usw.) standen VN bei Vertragsabschluss zur Verfügung. Diese Unterlagen hat VN per Mail erhalten, bzw. konnte sie auf www.musikerversicherung.de einsehen.

Im Übrigen gelten die Angaben des Kunden im Antrag.

Bemerkungen (sonstige Informationen, die auf Wunsch des Kunden oder des Vertreters dokumentiert werden sollen):

Dem Kunden wurden folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Agenturbroschüre Durchschrift Beratungsdokumentation Durchschrift Versicherungsantrag/-anträge

Hinweis für den Kunden: Der Versicherungsvermittler ist gemäß §§ 61 und 62 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verpflichtet, Sie als Versicherungskunden/Versicherungsinteressenten vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrags nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, Sie zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben und diese Angaben zu dokumentieren. Dieses Beratungsdokument dient dazu, die gesetzlichen Verpflichtungen in die Praxis umzusetzen.

Datenschutzwilligungserklärung

Im Rahmen dieses Beratungsgesprächs werden personenbezogene Daten erhoben. Ich bin damit einverstanden, dass der Vertreter diese erhobenen Daten zu Zwecken der Betreuung und Beratung in meinen Versicherungsangelegenheiten verarbeitet und nutzt. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist nicht gestattet.

Zum Zwecke der Dokumentation und einer gegebenenfalls erforderlichen Nachweisführung der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Beratungspflichten des Vertreters erhält und verarbeitet das Versicherungsunternehmen ebenfalls dieses Beratungsprotokoll. Eine spätere Nutzung erfolgt ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken.

Unterschriften

Rendsburg; Datum Antragstellung T. Reidt 64189
Ort/Datum Unterschrift des Kunden Unterschrift des Vertreters Agt.-Nr.